

Abfallverordnung der Gemeinde Wettswil a.A.

vom 3. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Geltungsbereich	2
2	Grundsätze	2
3	Zuständigkeit, Ausführungsbestimmungen	2
4	Definitionen	3
5	Aufgaben der Gemeinde	3
6	Sammlungen	4
7	Information, Vorbildverhalten	5
8	Pflichten der Privaten	6
9	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
10	Gebührenerhebung	7
11	Gebührenfestlegung	8
12	Rechtsmittel	8
13	Kontrolle, Strafbestimmungen	8
14	Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wettswil a.A. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- 2 Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- 3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- 4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 5 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 3 Zuständigkeit, Ausführungsbestimmungen

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie für den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt ein Gebührenreglement sowie einen Abfallkalender, in welchem Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfahren und Separatsammlungen geregelt und weitere Informationen enthalten sind.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gesundheitsabteilung bezeichnet, welche Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung steht.

Art. 4 Definitionen

1 **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

- Kehrriecht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälter passt
- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

2 **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

3 **Bauabfälle** sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.
- Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.
- Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.
- Sonderabfall

4 **Sonderabfälle** sind die aus Haushaltungen, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1 Der Gemeinderat sorgt für

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 6 Abs. 3;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushaltungen, soweit diese nicht selber kompostiert werden;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushaltungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 der Verordnung.

2 Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

3 Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

4 Die Gemeinde Wettswil a.A. ist dem Dienstleistungsverband Amt angeschlossen.

Art. 6 Sammlungen

1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- Kehricht
- kompostierbare Abfälle
- Papier

2 Die Abfuhr erfolgt für Kehricht und für kompostierbare Abfälle in der Regel einmal wöchentlich, für Papier in der Regel monatlich.

3 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle Separatsammlungen an:

- Papier, Karton
- Oel
- Glas
- Metalle

- Sperrgut
 - Textilien
 - Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut etc.)
 - Tierkörper
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen
- 4 Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- 5 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- 6 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.
- 7 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallkalender.

Art. 7 Information, Vorbildverhalten

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Pflichten der Privaten

- 1 Kehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallmerkblatt.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.
- 3 Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgung auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- 4 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- 5 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 6 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 7 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierungsplätzen ausgenommen.
- 8 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 9 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

¹⁰ Die Inhaber und Inhaberinnen ausgedienter Fahrzeuge müssen diese einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abgeben.

Art. 9 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 10 Gebührenerhebung

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung

- des Kehrichts aus Haushaltungen und Kleingewerbe werden volumenabhängige,
- des Kehrichts aus Unternehmungen werden gewichtsabhängige

Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

² Für einzelne Separatabfälle gemäss Art. 6 Abs. 3 werden mengenabhängige Gebühren (Gewicht, Volumen oder Anzahl) erhoben, wenn dies verursachergerecht und sinnvoll ist. Die Gebühren sollen die Kosten der Sammlung und Entsorgung der Abfallstoffe decken.

³ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen-, gewichts- und mengenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für die Abfuhr und Verwertung der kompostierbaren Abfälle, die Kosten für die nicht mengengebührenpflichtigen Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

⁴ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt nach folgenden Kategorien: Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser (mit Staffelung nach Wohnungs- und Zimmerzahl), Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

⁵ Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 11 Gebührenfestlegung

- 1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.
- 2 Sämtliche Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt.

Art. 12 Rechtsmittel

- 1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern angefochten werden.
- 2 Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 13 Kontrolle, Strafbestimmungen

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Abfallverordnung tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 20. Juli 1992.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2001.

Namens der Gemeindeversammlung

V. Bataillard, Gemeindepräsident
R. Schneebeili, Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 312 vom 14. Februar 2002 genehmigt.